

Jugendgemeinschaft des Sport- und Freizeitclub Ottendorf e.V.

Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendgemeinschaft führt den Namen "Jugendgemeinschaft des SFC Ottendorf". Mitglieder sind alle Kinder und Jugendlichen sowie alle jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des Vereins und der Jugendwart / die Jugendwartin.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendgemeinschaft führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendgemeinschaft sind insbesondere:

- Entwicklung und Umsetzung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Kommunikation, der Unterhaltung und des Sports
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude

§ 3 Organe

Organe der Jugendgemeinschaft sind:

- ◆ die Jugendversammlung
- ◆ der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgemeinschaft. Sie findet im letzten Quartal des Jahres statt. Zur Jugendversammlung sind alle Kinder und Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr schriftlich oder durch geeignete Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.

Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind alle Mitglieder, die am 01.10. des laufenden Kalenderjahres das 10. Lebensjahr vollendet haben bzw. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Stimmübertragung ist unzulässig. Eine außerordentliche Jugendversammlung muß einberufen werden, wenn das Interesse der Jugendlichen es erfordert oder 10% aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Jugendvorstand beantragen oder wenn der Jugendvorstand die Einberufung mehrheitlich beschließt.

Anträge zur Jugendversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Diese Anträge sollen dem Jugendvorstand mindestens 7 Tage vor der Jugendversammlung zugegangen sein.

Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Versammlung aufzulösen. Für diesen Fall wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste stattfinden kann, eingeladen. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes über die Mittelverwendung der Jugendgemeinschaft
- Zustimmung zum Jugendhaushaltsplan als Grundlage zur Mittelanmeldung beim Hauptverein
- Beratung und Beschlußfassung in Angelegenheiten der Jugendgemeinschaft
- Beschlußfassung über Änderungen der Jugendordnung
- Wahl des Jugendvorstandes

Die Jugendversammlung wählt in Jahren mit ungerader Jahreszahl einen Jugendwart / Jugendwartin. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendwart / Jugendwartin ist satzungsgemäß ohne Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins Mitglied im Vorstand des Hauptvereins. Die weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes werden jährlich gewählt.

Über Anträge und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit. Abstimmungen und Wahlen erfolgen als offene Abstimmung durch Handzeichen. Bei Wahlen muß geheime Wahl erfolgen, sofern ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

§ 5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Jugendwart / Jugendwartin
- und 6 weiteren Mitgliedern der Jugendgemeinschaft (im nachfolgenden Jugendteam genannt)

Zur Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin kann jedes Vereinsmitglied, das am 01.10. des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, vorgeschlagen und gewählt werden.

In das Jugendteam können alle Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr (Stichtag 01.10. des laufenden Kalenderjahres) gewählt werden. Bei Wahlvorschlägen ist darauf zu achten, dass mindestens zwei weibliche und zwei männliche Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen werden. Im Falle, dass sich nicht zwei Vertreter eines Geschlechts aufstellen lassen, ist es zulässig, diese Regel bis zur nächsten Wahl auszusetzen. Liegen mehr als sechs Wahlvorschläge vor und kommt es beim letzten zur Verfügung stehenden Platz im Jugendteam zur Stimmengleichheit, so ist eine Stichwahl erforderlich.

Die Amtsdauer des Jugendteams beträgt 1 Jahr. Altes und neu gewähltes Jugendteam arbeiten von der Wahl bis zum Beginn des neuen Kalenderjahres zusammen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Jugendvorstandes während der regulären Amtsperiode aus dem Jugendvorstand aus, so wählt dieser ein Ersatzmitglied für die noch ausstehende Zeit bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Alle Ämter sind Ehrenämter. Das Jugendteam wählt aus seinem Kreis den Vertreter für den Jugendwart / die Jugendwartin.

Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Beschlüsse des Jugendvorstandes, der Jugendversammlungen und außerordentliche Jugendversammlungen werden protokolliert.

Der Jugendvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Jugendwart oder sein Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugendgemeinschaft im Vereinsvorstand.
- Unterstützung des Vereinsvorstandes bei der Planung und Durchführung von sportlichen und allgemeinen Veranstaltungen sowie Jugendbegegnungen.
- Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben und sonstigen Jugendangelegenheiten im Vereinsjugendbereich.
- Er entscheidet über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel (Jugendetat, Zuschüsse, Spenden). Die Kassenführung erfolgt durch den Kassenwart des Gesamtvereins.
- Einberufung und Leitung der Jugendversammlung
- Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Satzung ist von der Jugendversammlung der Jugendgemeinschaft des SFC Ottendorf am 01. November 1997 beschlossen worden.

Die Satzung wurde in der Jugendversammlung vom 13. November 2021 in den § 4 und 5 überarbeitet und beschlossen.